

jährigen gegen die Gefahren des Kreditverkehrs im allgemeinen zu schützen gesucht hat.¹⁾ Hiernach gilt als strafbarer Wucher die Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen zu dem Zwecke, um für ein Darlehen oder für Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren zu lassen, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen.²⁾ Höhere Strafen können verhängt werden, wenn die wucherlichen Vermögensvorteile verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort u. s. w. versprochen werden mußten, sowie auch gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Wucher mit strengerer Strafe bedroht ist. Auch derjenige ist als Wucherer strafbar, der mit Kenntniß des Sachverhalts eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirbt und dieselbe entweder weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvorteile geltend macht.³⁾

§ 163.

2) Ausgabe von Inhaberpapieren.⁴⁾

Die moderne Entwicklung des Kreditverkehrs hat zur Ausbildung des Instituts der Inhaberpapiere geführt, durch welche es dem Schuldner möglich gemacht ist, ein Geldpapier zu schaffen, das, ähnlich wie das Papiergeld, als allgemein beliebtes Tauschmittel, zu circuliren vermag. Solche Geldpapiere können aber nicht nur leicht zu schwindelhaften und betrügerischen Operationen benutzt werden, da der einzelne Erwerber des Papiers nicht zu übersehen vermag, wie groß die Zahl der vom Schuldner ausgestellten Papiere ist, und ob er noch auf Befriedigung seiner Forderung rechnen kann, sondern durch eine unbeschränkte Ausgabe von Geldpapieren kann auch das Geldwesen des Staats empfindliche Störungen erleiden und dadurch der gesamte Kreditverkehr gefährdet werden. Die Ausstellung wie der Verkehr

1) Vgl. über die durch das Ges. in das RStGB. eingestellten § 302a—302d insbes. den Kommentar zum RStGB. von Olschhausen II, 1138 u. ff., ferner den Kommentar von Schwarz zu dem Ges. v. 1880 (Gesetzgebung des deutschen Reichs Th. III, Bd. V, 1 u. ff.) und v. Lilienthal in v. Holtenborff's Rechtslexikon III, 1354 u. ff. Über die civilrechtliche Bedeutung s. Mandry a. a. O. S. 533 u. ff.

2) Dem Ermessen des Richters ist es darnach überlassen, im einzelnen Fall zu bestimmen: a) was unter Ausbeutung der Nothlage u. s. w. zu verstehen ist; b) welcher Zinsfuß als der übliche zu betrachten ist; c) ob die Vorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen.

3) Verträge, welche hiernach einen wucherlichen Charakter haben, sind ungültig. Die von dem Schuldner oder für ihn geleisteten Vermögensvorteile können binnen fünf Jahre von dem Tage an, an welchem die Leistung erfolgt ist, nebst Zinsen zurückgefordert werden. Ges. v. 24. Mai 1880, Art. 3.

4) Literatur: v. Poschinger, Die Lehre von der Befugniß zur Ausstellung von Inhaberpapieren (1870); Stobbe, Handbuch III, 200 u. f.; Höll, Handelsrecht I, § 224; Mandry S. 186 u. ff.



mit Inhaberpapieren sind deshalb theils durch Reichsrecht, theils durch Landesrecht öffentlichrechtlichen Beschränkungen unterworfen worden.¹⁾

I. Reichsrechtliche Bestimmungen. — 1. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theil derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsummen eine Prämie zugesichert wird (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen nach dem Reichsgesetz v. 8. Juni 1871, § 1 nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke einer Anleihe des Reichs oder eines Bundesstaats ausgegeben werden. Prämienpapiere, welche nach der Verkündung des Gesetzes den Bestimmungen desselben zuwider ausgegeben worden sind, sowie ausländische Prämienpapiere, die entweder nach dem 1. Mai 1871 ausgegeben oder die zwar vorher ausgegeben, aber nicht den Bestimmungen des Gesetzes gemäß im Inlande abgestempelt worden sind, dürfen weder weiter begeben, noch an den zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorten (Börsen u. s. w.) zum Gegenstand eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittlung gemacht werden (§ 2).²⁾ — 2. Banknoten, d. h. unverzinsliche Anweisungen eines Bankgeschäfts auf sich selbst, die an den Inhaber auf Sicht zahlbar sind und auf Geldbeträge lauten, dürfen nur von den Banken ausgegeben werden, denen dies Recht nach Maßgabe des Reichsbankgesetzes v. 14. März 1875 zusteht oder denen es durch ein besonderes Reichsgesetz verliehen wird.³⁾ — 3. Sonstige auf den Inhaber ausgestellte unverzinsliche Schuldverschreibungen auszugeben, sind nur diejenigen Korporationen befugt, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlaß des Reichsgesetzes v. 14. März 1875 im Besitze dieser Befugnis befanden.⁴⁾ Neu erworben kann diese Befugnis nur werden von Bundesstaaten durch ein Reichsgesetz und von anderen Personen durch ein Privilegium des Bundesstaats, in welchem die Ausgabe erfolgen soll. Zur Ertheilung eines solchen Privilegiums bedarf der Bundesstaat jedoch der Ermächtigung durch ein Reichsgesetz, das auf seinen Antrag zu erlassen ist.⁵⁾ —

1) Die von v. Savigny, ObligRecht II, 122 u. ff. vertretene Ansicht, daß Inhaberpapiere in Folge ihrer juristischen Natur nur vom Staate oder mit seiner Genehmigung ausgegeben werden könnten, ist heute ziemlich allgemein aufgegeben. S. Stobbe III, 201; Entsch. des ROHG. XVII, 151 u. ff.

2) Zuwiderhandlungen sind strafbar. Auch die öffentliche Ankündigung, Ausbietung, Empfehlung sowie die Notirung zur Feststellung eines Kurses sind strafbar. § 6.

3) Reichsbankgef. § 1. Siehe unten § 164. Zuwiderhandlungen sind strafbar. § 55.

4) Reichsbankgef. § 54. Für solche Schuldverschreibungen gelten die Vorschriften des Reichsbankgef. § 2—6, 43 und diejenigen des § 47, Abf. 1, welche sich auf die Befugnis zur Ausgabe von Papiergeld, auf deren Dauer und auf die Deckung des Papiergelds beziehen. § 54.

5) Reichsges. v. 30. April 1874, § 8. Das Gesetz gebraucht den Ausdruck Papiergeld, versteht aber darunter (ebenso wie die Reichsverf. Art. 4³⁾) nicht bloß Papiergeld im eigentlichen Sinn, sondern auch auf den Inhaber ausgestellte, unverzinsliche Schuldverschreibungen. S. Reichsbankgef. § 54 und Reichsmünzgef. v. 9. Juli 1873, Art. 16. — Unbefugte Ausgabe solcher Schuldverschreibungen ist strafbar. Reichsbankgef. § 55.



4. Banknoten, deren Umlauf nicht im gesammten Reichsgebiet gestattet ist,¹⁾ sowie andere unverzinsliche Inhaberpapiere inländischer Banken und Korporationen dürfen nur innerhalb des Staats, der die Befugnis zur Ausgabe ertheilt hat, zur Leistung von Zahlungen verwandt werden.²⁾ — 5) Zu Zahlungen dürfen auch nicht verwandt werden ausländische Banknoten, sowie andere unverzinsliche Inhaberpapiere ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privater, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind.³⁾

II. Landesrecht. In Preußen, Sachsen und Baden ist es bei Strafanndrohung verboten, Inhaberpapiere, welche die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zum Inhalt haben, ohne staatliche Genehmigung auszugeben.⁴⁾

§ 164.

3) Notenbanken.⁵⁾

I. Banken sind Gesellschaften oder Korporationen, welche Bankier- oder Bankgeschäfte, d. h. Geschäfte, welche die Kreditvermittlung bezwecken, gewerbsmäßig betreiben.⁶⁾ Während die Banken im allgemeinen sowohl in Bezug auf ihre Begründung wie ihren Geschäftsbetrieb dem gemeinen Rechte unterstehen, sind dagegen diejenigen Banken, welchen das Recht ertheilt ist, Banknoten auszugeben, die Notenbanken (Zettelbanken), einem Sonderrecht unterworfen. Einerseits haben die Gefahren, welche durch die Mißbräuche der Notenausgabe für das Geldwesen und den gesammten Volks-

1) Siehe unten § 164.

2) Reichsbankges. § 43, Strafbestimmung in § 56.

3) Reichsbankges. § 11, 57. Hier ist auch der Versuch schon strafbar.

4) Preußen, Ges. v. 17. Juni 1833 (durch B. v. 17. Sept. 1867 auf die neuen Provinzen ausgedehnt). Die Genehmigung erfolgt durch landesherrliches Privilegium. — Sachsen, Ges. v. 8. Juni 1846; bürgerl. GB. § 1040; Baden, Ges. v. 5. Juni 1860. — In Elsaß-Lothringen giebt das Ges. v. 24. Juni 1865 über die Ausstellung von Geld, die als Inhaberpapiere oder auf den Namen ausgestellt werden können, bestimmte Vorschriften, deren Nichtbeachtung mit Strafe bedroht ist. Art. 6.

5) Litteratur: Die Litt. über die Notenbanken gehört zum größten Theil der Volkswirtschaft an. Vgl. namentlich Rau I, 2, § 293—315; II, 2, § 247 u. ff.; Roscher III, § 60—75; Stein, Verwaltungslehre S. 445 u. ff.; 496 u. ff.; Wagner in Schönberg's Handbuch I, 319 u. ff. und in Holzkendorff's Rechtslexikon III, 345 (und die dort angeführten Specialschriften Wagner's); Anieß, Geld und Kredit II, 417 u. ff. Über das VerwR. der Notenbanken s. Sötbeer, Deutsche Bankverfassung in der Gesetzgebung des deutschen Reichs Th. II, Bd. I, Heft 3, 6 (1875, 1881); v. Rönne, Staatsrecht des deutsch. R. II, 265 u. ff.; Laband II, 380 u. ff.; Born II, 83 u. ff. Eine übersichtliche Darstellung des vor dem Reichsbankgesetz in Deutschland bestehenden Rechts über Zettelbanken und Banknoten giebt die Denkschrift, welche der Reichskanzler unter dem 31. Dez. 1873 dem Bundesrath vorgelegt hat (abgedruckt in den Stenogr. Ber. des Reichst. 1874—1875 III, 659 u. ff., sowie in Firth's Annalen 1874 S. 633 u. ff.).

6) S. namentlich Goldschmidt, Handelsrecht I, 600 u. ff.

